

| | | | |
|--------------------|--------------------------|--------|------------|
| Eingereicht durch: | Amt für Zentrale Dienste | Datum: | 12.11.2024 |
|--------------------|--------------------------|--------|------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Amtsausschuss Lebus | 26.11.2024 | öffentlich |

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Lebus

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus beschließt die anliegende Hauptsatzung des Amtes Lebus.

Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln traten am 09.06.2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Aufgrund der verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung wird empfohlen die Hauptsatzung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Der Städte- und Gemeindebund gab eine Muster-Hauptsatzung heraus. Die Überarbeit der Hauptsatzung des Amtes Lebus lehnt sich an diese Muster-Hauptsatzung an. In der anliegenden Synopse können Änderungen nachvollzogen werden.

Die Hauptsatzung ist nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Neufassung der Hauptsatzung muss entsprechend § 4 Abs. 2 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses beschlossen werden - mind. 6 Mitglieder.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Hauptsatzung des Amtes Lebus vom2024

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat der Amtsausschuss des Amtes Lebus in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Lebus“.
- (2) Sitz des Amtes ist Lebus.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Zeschdorf, Podelzig, Reitwein und Treplin

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt Lebus führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und führt das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) enthält die Namen „AMT LEBUS“ und „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach Weisung erfüllt das Amt einzelne ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 1. die Einrichtung einer Schiedsstelle
 2. die Bildung eines gemeinsamen Wahlausschusses
 3. die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter
 4. die Bildung eines Seniorenbeirates
 5. die Bildung eines Tourismusbeirates

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Lebus näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Lebus Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops

Das Amt Lebus entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Lebus

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im Sitzungsdienst, Breite Str.1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Seniorenbeirat

(1) Das Amt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Amt Lebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Lebus“.

(2) Dem Beirat gehören höchstens 19 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Beirates sollen Vertreter aus den im Amtsbereich wirkenden Interessengruppen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Als Mitglieder können auch Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Senioren im Amt Lebus haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung nehmen. Er hat das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert sind.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf

das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung des Amtsausschusses entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 8

Tourismusbeirat

(1) Das Amt richtet zur besonderen Förderung und Einwicklung des Tourismus im Amt Lebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismusbeirat des Amtes Lebus“.

(2) Dem Beirat gehören höchstens 17 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Beirates sollen Vertreter aus den im Amtsbereich wirkenden Interessengruppen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Als Mitglieder können auch Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf den Tourismus im Amt Lebus haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung nehmen. Er hat das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert sind.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung des Amtsausschusses entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und ihren Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.

(4) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der

Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im Amtsbereich öffentlich bekannt gemacht:

1. Stadt Lebus
 - a) Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes
 - b) bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7
 - c) Ortsteil Mallnow - Mallnower Dorfstraße gegenüber Mallnower Dorfstraße 21
 - d) Ortsteil Schönfließ - Schönfließer Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus
 - e) Ortsteil Wulkow - Wulkower Dorfstraße 49
2. Gemeinde Zeschdorf
 - a) Ortsteil Alt Zeschdorf - Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus
 - b) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1
 - c) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Neuzeschdorf gegenüber Neuzeschdorf 2
 - d) Ortsteil Döbberin - Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5
 - e) Ortsteil Petershagen - auf dem Busplatz Dorfmitte
3. Gemeinde Podelzig am Dorfteich gegenüber dem Grundstück Am Dorfteich 16
4. Gemeinde Reitwein Hauptstraße 11
5. Gemeinde Treplin Lindenstraße, Bushaltestelle gegenüber Lindenstraße 44a

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 05.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 04/2009 vom 01.04.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 03.05.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebus, den ...

Mike Bartsch
Amtsdirektor

| Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 05.03.2009 inkl. Änderungssatzungen | Hauptsatzung des Amtes Lebus vom2024 | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Lebus in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichung des Amtes Lebus mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden</p> <p>(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lebus“.</p> <p>(2) Sitz des Amtes ist Lebus.</p> | <p>Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat der Amtsausschuss des Amtes Lebus in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> | |
| <p>§ 2</p> <p>Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden</p> <p>(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lebus“.</p> <p>(2) Sitz des Amtes ist Lebus.</p> | <p>§ 1</p> <p>Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden</p> <p>(1) Das Amt führt den Namen „Amt Lebus“.</p> <p>(2) Sitz des Amtes ist Lebus.</p> | <p>Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg – nun unter § 9 Abs. 4</p> <p>unverändert</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(3) Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Zeschdorf, Podelzig, Reitwein und Treplin.</p> | <p>(3) Mitgliedsgemeinden sind die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Zeschdorf, Podelzig, Reitwein und Treplin.</p> |
| <p>§ 3 Dienstsiegel</p> <p>Das Amt Lebus führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und führt das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift in Kapitelschrift (lateinische Großbuchstaben) enthält die Namen „AMT LEBUS“ und „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.</p> | <p>§ 2 Dienstsiegel</p> <p>Das Amt Lebus führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und führt das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift in Kapitelschrift (lateinische Großbuchstaben) enthält die Namen „AMT LEBUS“ und „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.</p> |
| <p>§ 4 Aufgaben des Amtes</p> <p>(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach Weisung erfüllt das Amt einzelne ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.</p> <p>(2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:</p> <p>(a) die Einrichtung einer Schiedsstelle (b) die Bildung eines gemeinsamen Wahlausschusses (c) die Berufung des Wahlleiters (d) die Bildung eines Seniorenbeirates (e) die Bildung eines Tourismusbeirates</p> | <p>§ 3 Aufgaben des Amtes</p> <p>(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach Weisung erfüllt das Amt einzelne ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.</p> <p>(2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung einer Schiedsstelle 2. die Bildung eines gemeinsamen Wahlausschusses 3. die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter 4. die Bildung eines Seniorenbeirates |
| | <p>unverändert</p> <p>Redaktionelle Änderung § 3 Abs. 2 Nr. 3 ... „und dessen Stellv.“</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | 5. die Bildung eines Tourismusbeirates | |
| <p>§ 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner</p> <p>(1) Zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes führt das Amt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses, - 2. Einwohnerversammlungen und - 3. Einwohnerbefragungen durch. <p>(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.</p> | <p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses 2. Einwohnerversammlungen 3. Einwohnerbefragungen <p>Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Lebus näher geregelt.</p> | <p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung (neue §§ Einwohnerbeteiligung) und die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg</p> <p>Einwohnerbeteiligung und Kinder- und Jugendbeteiligung zusammengefasst</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Lebus Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form <ol style="list-style-type: none"> a) Diskussionsrunden b) Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form <ol style="list-style-type: none"> a) Diskussionsrunden b) Workshops <p>Das Amt Lebus entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> | |
| <p>§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> | | <p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg –</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(1) Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Informationen über das Amtsblatt für das Amt Lebus.</p> | | <p>Zusammenfassung § 5 und 5 a (alt) in § 4 (neu)</p> |
| <p>§ 6 Mitteilungspflicht der Amtsausschussmitglieder</p> <p>(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben ist, und 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich. | <p>§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.</p> <p>Anzugeben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen | <p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(2) Änderungen sind dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.</p> | <p>Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Lebus</p> <p>(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p> | |
| <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personal- und Disziplinarangelegenheiten Grundstücksangelegenheiten und Vergabe von Aufträgen Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner Verträge und Vertragsverhandlungen mit Dritten | <p>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten, 2. Grundstücksgeschäfte, 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, | <p>Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse f) Zuwendungen an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.</p> | <p>4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.</p> <p>(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im Sitzungsdienst, Breite Str.1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die</p> | <p>Pflichtinhalt Beschlussvorlagen sind auf der Homepage zur Verfügung zu stellen</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.</p> | |
| <p>§ 8 Beiräte</p> <p>(1) Das Amt bildet einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Senioren und einen Tourismusbeirat zur Förderung und Entwicklung des Tourismus im Amtsbereich.</p> <p>(2) Jeder Beirat besteht aus höchstens 17 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus dem im Amtsbereich wirkenden Interessensgruppen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Als Mitglieder können auch Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden durch Beschluss des Amtsausschusses berufen. Mitglieder können durch Beschluss des Amtsausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates, wobei der Vorschlag zur Abberufung durch die Mehrheit der</p> | <p>§ 7 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Das Amt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Amt Lebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Lebus“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören höchstens 19 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Beirates sollen Vertreter aus dem im Amtsbereich wirkenden Interessensgruppen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Als Mitglieder können auch Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Senioren im Amt Lebus haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung nehmen. Er hat das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche</p> | <p>Anpassung an die Musterhauptsatzung</p> <p>Einzelne Benennung der Beiräte</p> <p>Erhöhung der Mitgliederzahl, da derzeit 18 Mitglieder</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Mitglieder des Beirates unterstützt werden muss.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Beiräte wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftsflage erfordert zu Beratungen auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitzenden der Beiräte ist mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu geben, im Amtsausschuss über die Aktivitäten des Beirates zu berichten.</p> | <p>Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert sind.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung des Amtsausschusses entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.</p> | |
|---|---|--|

§ 8

Tourismusbeirat

(1) Das Amt richtet zur besonderen Förderung und Entwicklung des Tourismus im Amt Lebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismusbeirat des Amtes Lebus“.

(2) Dem Beirat gehören höchstens 17 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Beirates sollen Vertreter aus den im Amtsbereich wirkenden Interessengruppen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Als Mitglieder können auch Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf den Tourismus im Amt Lebus haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung nehmen. Er hat das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert sind.</p> <p>(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.</p> <p>(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung des Amtsausschusses entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.</p> | |
| <p>§ 9 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von</p> | <p>§ 9 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf</p> | <p>Anpassung an die Muster-Hauptsatzung</p> |

Mann und Frau haben, Stellung nehmen.
Weicht ihre Auffassung von der des
Amtdirektors ab, hat die
Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich
an den Amtsausschuss zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt
das Recht wahr, indem sie sich an den
Vorsitzenden des Amtsausschusses
wendet und den abweichenden Standpunkt
schriftlich darlegt. Der Vorsitzende
unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in
geeigneter Weise und kann der
Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit
geben, den abweichenden Standpunkt in
einer der nächsten Sitzungen persönlich
vorzutragen.

die Gleichstellung von Frau und Mann
haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich
an den Amtsausschuss wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt
das Recht wahr, indem sie sich an den
Vorsitzenden des Amtsausschusses
wendet und ihren Standpunkt darlegt. Der
Vorsitzende unterrichtet den
Amtsausschuss hierüber in geeigneter
Weise und kann der
Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit
geben, ihren Standpunkt in einer der
nächsten Sitzungen persönlich
vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch
den Amtsausschuss auf Vorschlag des
Amtdirektors durch Abstimmung zu
benennen.

(4) Sind in dieser Satzung, in anderen
Satzungen oder Veröffentlichungen des
Amtes aus Gründen der Lesbarkeit und
Verständlichkeit Funktionen mit einem
geschlechtsspezifischen Begriff
bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die
Funktion stets unabhängig von der
Geschlechtsidentität der sie bekleidenden
Person und gilt die jeweilige Bestimmung
für das jeweils andere Geschlecht

Aufnahme - geschlechtsneutrale
Formulierungen – vorher § 1

| | | |
|---|---|--|
| | <p>gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.</p> | |
| <p>§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen</p> | <p>§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.</p> <p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung</p> | <p>Anpassung an die Musterhaupsatzung</p> <p>Wesentliche Änderung – Nur noch Sitzungen werden in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen (z.B. Wahlen) erfolgen nunmehr im Amtsblatt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 oder 5 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.</p> <p>(5) Sonstige Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern</p> | <p>muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtsbereiches öffentlich bekannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Lebus a) Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes b) bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7 c) Ortsteil Mallnow - Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21 d) Ortsteil Schönfließ - Schönfließer Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus e) Ortsteil Wulkow - Wulkower Dorfstraße 49 <ol style="list-style-type: none"> 2. Gemeinde Zeschdorf a) Ortsteil Alt Zeschdorf - Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus | |
|--|---|--|

gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes befinden sich:

1. Stadt Lebus
- a) Breite Straße 1 am Dienstgebäude des Amtes
- b) bewohnter Stadtteil Wüste Kunersdorf - in der Dorfstraße zwischen Nr. 6 und Nr. 7
- c) Ortsteil Mallnow - Mallnow Dorfstraße gegenüber Mallnow Dorfstraße 21
- d) Ortsteil Schönfließ - Schönfließ Dorfstraße 10 vor dem Kulturhaus
- e) Ortsteil Wulkow - Wulkower Dorfstraße 49

2. Gemeinde Zeschdorf

- a) Ortsteil Alt Zeschdorf - Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus
- b) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1

- b) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1
- c) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Neuzeschdorf gegenüber Neuzeschdorf 2
- d) Ortsteil Döbberin - Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5
- e) Ortsteil Petershagen - auf dem Busplatz Dorfmitte

3. Gemeinde Podelzig am Dorfteich gegenüber dem Grundstück Am Dorfteich 16

4. Gemeinde Reitwein Hauptstraße 11

5. Gemeinde Treplin Lindenstraße, Bushaltestelle gegenüber Lindenstraße 44a

Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist

| | | |
|---|---|--|
| <p>c) Ortsteil Alt Zeschdorf - bewohnter Gemeindeteil Neuzeschdorf gegenüber Neuzeschdorf 2</p> <p>d) Ortsteil Döbberin - Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5</p> <p>e) Ortsteil Petershagen - auf dem Busplatz Dorfmitte</p> <p>3. Gemeinde Podelzig am Dorfteich gegenüber dem Grundstück Am Dorfteich 16</p> <p>4. Gemeinde Reitwein Hauptstraße 11</p> <p>5. Gemeinde Treplin Lindenstraße, Bushaltestelle gegenüber Lindenstraße 44a</p> <p>(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Lebus unter der Rubrik „Beschlüsse“ zugänglich gemacht.</p> | <p>erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten</p> <p>a) die Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 13.12.2004,</p> <p>b) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 21.06.2005 und</p> <p>c) die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 27.06.2006</p> <p>außer Kraft.</p> <p>Lebus, den 06.03.2009</p> <p>Heiko Friedemann Amtdirektor</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 05.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 04/2009 vom 01.04.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Lebus vom 03.05.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p> <p>Lebus, den ...</p> <p>Mike Bartsch Amtdirektor</p> | |
|--|--|--|

